

# EIGNUNGSPRÜFUNGS- ORDNUNG

# HfMDK

## Fünfte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022

Änderungssatzung vom 08.07.2024

---

Amtliche Bekanntmachungen  
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

---

Veröffentlichungsnummer: 151/2024

In Kraft getreten am: 17.09.2024

---

## Fünfte Änderung der Eignungsprüfungsordnung vom 22.12.2022

Der Senat der HfMDK hat am 08.07.2024 die nachfolgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 22.12.2022 beschlossen.

### Artikel 1

Die Anlagen Nr. 23 a. und b. sowie 24 und 25 werden wie folgt geändert:

# Lehramtsstudiengänge

## 23.

### a. Lehramt an Grundschulen (L1) Langfach

Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 5
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Nein
Anforderungen der Vorauswahl	-
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	-
Anforderungen der Eignungsprüfung	
Die Eignungsprüfung besteht aus den Teilprüfungen  a) Gruppenleitung (Dauer: ca. 10 Minuten)  Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erarbeitet mit einer Gruppe ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage.	

- b) Harmonieinstrument (Vorspiel, Dauer: ca. 10 Minuten)  
Mögliche Harmonieinstrumente sind Klavier, Gitarre und Akkordeon.
- c) Gesang und Sprechen (Vortrag, Dauer: ca. 5 Minuten)  
~~Gesang (Vortrag, Dauer: ca. 5 Minuten)~~
- d) Künstlerischer Vortrag (Vortrag, Dauer: ca. 10 Minuten)  
Für den künstlerischen Vortrag kann das Instrument frei gewählt werden. Auch Gesang, Klavier, Gitarre oder Akkordeon sind möglich.
- e) Hörfähigkeitstest (Dauer schriftlich: ca. 40 Minuten). Bei einem Ergebnis im schriftlichen Hörfähigkeitstest zwischen 8 und unter 13 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt, in dem das Ergebnis des schriftlichen Tests ggf. verbessert werden kann (Dauer mündlich: ca. 10 Minuten). Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidat\*innen geprüft.
- f) Schriftlicher Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 60 Minuten).

Außerdem findet ein Gespräch mit der Prüfungskommission statt (unbewertet): Im Gespräch sollen die bisherigen musikalischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beweggründe für das Studium des Fachs Musik thematisiert werden.  
~~Darüber hinaus behält sich die Kommission vor, im Rahmen der Eignungsprüfung ein Gespräch mit der Bewerberin / dem Bewerber zu führen.~~

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

#### Beurteilungskriterien

##### Gruppenleitung:

Umgang mit der Gruppe, Flexibilität, Körpersprache, Freude am Musizieren, Reflexivität, musikalisches Ergebnis.

##### Harmonieinstrument:

Instrumentale Basisfertigkeiten, Basisfertigkeiten in der Begleitung des eigenen Gesangs.

##### Gesang und Sprechen:

Geprüft wird, ob eine ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit vorhanden ist. Außerdem wird die Ausbildungsfähigkeit der Stimme und die Fähigkeit zu ~~vokaler~~ sängerischer und sprecherischer Gestaltung geprüft.

##### Künstlerischer Vortrag:

In diesem Prüfungsteil sollen die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit haben, ihre persönlichen künstlerischen Präferenzen und Stärken zu zeigen. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke soll dem individuellen Ausbildungsstand entsprechen. Maßstäbe für die Bewertung sind die Fähigkeit zu angemessener musikalischer Gestaltung und die Stabilität des Vortrags. Erfolgt der Künstlerische Vortrag im Fach Gesang, wird auch die Ausbildungsfähigkeit der Stimme und die Fähigkeit zu vokaler Gestaltung geprüft.

##### Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

##### Musiktheorie:

In einer Klausur hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen,

Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

#### Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Alle Teilprüfungen fließen mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittspunktzahl ein. ~~Jedoch gilt die Eignungsprüfungen nur als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.~~  
4 der 6 Teilprüfungen müssen mit mindestens 13 Punkten bestanden werden. In den verbleibenden Teilprüfungen müssen mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 HessHG Abs. 4 Satz 2. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Teilprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mit mindestens 13 Punkten) absolviert werden.

Wenn die Anforderungen für L1 Kurzfach erfüllt sind, kann eine Aufnahme im Kurzfach erfolgen.

## b. Lehramt an Grundschulen (L1) Kurzfach

Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 5
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Sofern Deutsch nicht Muttersprache ist, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen: a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 13?	Nein
Anforderungen der Vorauswahl	-
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	-
Anforderungen der Eignungsprüfung	
<p>Die Eignungsprüfung besteht aus <del>den Teilprüfungen</del> <u>einem</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><del>a) Künstlerischen Vortrag (Vortrag, Dauer: 5-10 Minuten)</del>  <del>Für den künstlerischen Vortrag kann das</del>Das Instrument <u>kann</u> frei gewählt werden. Auch Gesang ist möglich.</p> <p><u>Außerdem findet ein Gespräch mit der Prüfungskommission statt (unbewertet): Im Gespräch sollen die bisherigen musikalischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beweggründe für das Studium des Fachs Musik thematisiert werden.</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><del>b) Gespräch mit der Prüfungskommission (ca. 5 Minuten)</del></p> <p>Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.</p>	
Beurteilungskriterien	
<p>Künstlerischer Vortrag:          In diesem Prüfungsteil sollen die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit haben, ihre persönlichen künstlerischen Präferenzen und Stärken zu zeigen. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke soll dem individuellen Ausbildungsstand entsprechen. Maßstäbe für die Bewertung sind die</p>	

Fähigkeit zu angemessener musikalischer Gestaltung und die Stabilität des Vortrags. Erfolgt der künstlerische Vortrag im Fach Gesang, wird auch die Ausbildungsfähigkeit der Stimme und die Fähigkeit zu vokaler Gestaltung geprüft.

~~Gespräch mit der Prüfungskommission:~~

~~Im Gespräch sollen und können die bisherigen musikalischen Erfahrungen der Bewerber\*innen sowie die Beweggründe für das Studium des Fachs Musik thematisiert werden.~~

#### Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

~~Alle Teilprüfungen fließen mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittspunktzahl ein. Jedoch gilt die Eignungsprüfungen nur als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.~~

## 24. Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) und Förderschulen (L5)

Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 5
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Nein
Anforderungen der Vorauswahl	-
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	-
Anforderungen der Eignungsprüfung	
<p>Die Eignungsprüfung besteht aus den Teilprüfungen</p> <p>a) Instrumentales oder vokales Erstfach (Vorspiel bzw. Vortrag, Dauer: ca. 10 Minuten, Dauer Schlagzeug: ca. 20 Minuten) Als instrumentale oder vokale Erstfächer sind zugelassen: Akkordeon, Blockflöte, Drumset, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Improvisierte Liedbegleitung (auf einem der Instrumente Klavier, Gitarre oder Akkordeon), Keyboards, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Mallets, Oboe, Orgel, Percussion, Posaune, Querflöte, Saxophon, Trompete, Tuba, Schlagzeug (klassisch), Viola, Violine, Violoncello.</p> <p>b) Harmonieinstrument (Vorspiel, Dauer: ca. 8 Minuten) Mögliche Harmonieinstrumente sind Klavier, Gitarre und Akkordeon.</p> <p>c) Gesang (sofern Gesang nicht Erstfach ist) und Sprechen (Vortrag, Dauer: ca. 5 Minuten) (Bewerberinnen und Bewerber mit Erstfach Gesang haben hier nur den Prüfungsteil Sprechen zu absolvieren).</p> <p>d) Hörfähigkeitstest (Dauer schriftlich: ca. 40 Minuten) und ggf. zusätzlicher freiwilliger Einstufungstest (Dauer ca. 25 Minuten), der keinen Einfluss auf das Bestehen des eigentlichen Hörfähigkeitstests hat. Bei einem Ergebnis im schriftlichen Hörfähigkeitstest zwischen 8 und unter 13 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt, in dem das Ergebnis des schriftlichen Tests ggf. verbessert werden kann (Dauer mündlich: ca. 10 Minuten). Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidat*innen geprüft.</p>	

e) Schriftlicher Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 60 Minuten)

f) Gruppenleitung (Dauer: ca. 10 Minuten)

Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat erarbeitet ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage mit einer Gruppe.

Außerdem findet ein Gespräch mit der Prüfungskommission statt (unbewertet): Im Gespräch sollen die bisherigen musikalischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beweggründe für das Studium des Fachs Musik thematisiert werden.

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsfächer sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

### Beurteilungskriterien

#### Instrumentales oder vokales Erstfach:

Instrumentale bzw. vokale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung, persönliche Aussagefähigkeit.

Im instrumentalen Erstfach gilt grundsätzlich, dass bei der Bewertung des Vortrags nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke, sondern der deutlich erkennbare Gestaltungswille und die künstlerische Qualität der Darbietung im Vordergrund stehen.

Im vokalen Erstfach gilt es, deutliche sängerische Disposition und, neben sauberer Intonation, einen deutlich erkennbaren Gestaltungswillen nachzuweisen.

#### Harmonieinstrument Klavier oder Gitarre oder Akkordeon:

Instrumentale Basisfertigkeiten, Basisfertigkeiten in der Begleitung des eigenen Gesangs.

#### Gesang und Sprechen:

Geprüft wird, ob eine ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit vorhanden ist. Außerdem wird die Ausbildungsfähigkeit der Stimme und die Fähigkeit zu sängerischer und sprecherischer Gestaltung geprüft.

#### Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

#### Musiktheorie:

In einer Klausur hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

#### Gruppenleitung:

Umgang mit der Gruppe, Flexibilität, Körpersprache, Freude am Musizieren, Reflexivität, musikalisches Ergebnis.

### Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Alle Teilprüfungen fließen mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittspunktzahl ein. ~~Jedoch gilt die Eignungsprüfung nur als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.~~

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Gesang, Orgel, Klavier, Keyboards, Gitarre, E-Gitarre, Akkordeon oder Improvisierte Liedbegleitung als Künstlerisches Erstfach: 4 der 6 Teilprüfungen müssen mit mindestens 13 Punkten bestanden werden. In den verbleibenden Teilprüfungen müssen mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 HessHG Abs. 4 Satz 2. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Teilprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mit mindestens 13 Punkten) absolviert werden.

Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber: 3 der 6 Teilprüfungen müssen mit mindestens 13 Punkten bestanden werden. In den verbleibenden Teilprüfungen müssen mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 HessHG Abs. 4 Satz 2. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Teilprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mit mindestens 13 Punkten) absolviert werden.

## 25. Lehramt an Gymnasien (L3)

Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 5
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Nein
Anforderungen der Vorauswahl	-
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	-
Anforderungen der Eignungsprüfung	
<p>Es <del>ist</del> <u>sind</u> eine Haupt- und mehrere Pflichtfachprüfungen abzulegen.</p> <p>Die Hauptfachprüfung erfolgt <del>in einem instrumentalen oder einem vokalen Hauptfach</del> <u>dauert ca. 15 Minuten (Vorspiel bzw. Vortrag, Dauer: ca. 15 Minuten, Dauer Schlagzeug: ca. 20 Minuten).</u></p> <p>Als <u>Künstlerische Hauptfächer</u> sind zugelassen: Akkordeon, Blockflöte, Drumset (Pop/Jazz), Ensembleleitung, Fagott, Gesang, <u>Gesang (Pop/Jazz)</u>, Gitarre, <u>Gitarre/E-Gitarre (Pop/Jazz)</u>, Harfe, Horn, Klarinette, <u>Klarinette (Pop/Jazz)</u>, Klavier, <u>Klavier/Keyboards (Pop/Jazz)</u>, Kontrabass, <u>Kontrabass/E-Bass (Pop/Jazz)</u>, Liedbegleitung und Improvisation (Klavier), Mallets (Pop/Jazz), Oboe, Orgel, <u>Percussion (Pop/Jazz)</u>, Posaune, <u>Posaune (Pop/Jazz)</u>, Querflöte, <u>Querflöte (Pop/Jazz)</u>, Saxophon, <u>Saxophon (Pop/Jazz)</u>, Schlagzeug, Trompete, <u>Trompete (Pop/Jazz)</u>, Tuba, Viola, Violine, <u>Violine (Pop/Jazz)</u> und Violoncello. Als <del>Hauptfächer (Populäre Musik)</del> sind zugelassen: Drumset, Flöte, Gesang, Gitarre/E-Gitarre, Keyboards, Klarinette, Klavier, Kontrabass/E-Bass, Mallets, Percussion, Posaune, Saxophon, Trompete und Violine.</p> <p>Bei Hauptfach Orgel wird zusätzlich Klavier geprüft. Das Repertoire soll sich an den Anforderungen für das Hauptfach Klavier orientieren.</p> <p>Die Prüfungen der Pflichtfächer umfassen</p> <p>a) Pflichtfach Klavier (Vorspiel, Dauer: ca. 10 Minuten)  <del>Klavier ist instrumentales Pflichtfach für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Streich-, Zupf- oder Blasinstrument, Schlagzeug, Akkordeon oder Gesang als Hauptfach. Klavier (Populäre Musik) ist instrumentales Pflichtfach für Bewerberinnen und Bewerber mit Gitarre/E-Gitarre, Kontrabass/E-Bass, Gesang, einem Blasinstrument, Violine, Drumset, Percussion oder Mallets als Hauptfach. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Klavier oder Keyboard als Hauptfach gewählt haben, entfällt diese Prüfung. Klavier ist Pflichtfach für alle Bewerberinnen und Bewerber mit Ausnahme derer, die als Hauptfach Klavier, Klavier/Keyboards (Pop/Jazz) oder Improvisation und Liedbegleitung gewählt</del></p>	

haben. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Klavier, Klavier/Keyboards (Pop/Jazz) oder Improvisation und Liedbegleitung als Hauptfach gewählt haben, entfällt diese Prüfung.

- b) Pflichtfach Gesang und Sprechen (Vortrag, Dauer Gesang: ca. 7 Minuten, Dauer Sprechen: ca. 3 Minuten)  
Für Bewerberinnen und Bewerber, die Gesang als Hauptfach gewählt haben, entfällt diese Prüfung.
- c) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer schriftlich: ca. 60 Minuten).  
Bei einem Ergebnis im schriftlichen Hörfähigkeitstest zwischen 8 und unter 13 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt, in dem das Ergebnis des schriftlichen Tests ggf. verbessert werden kann (Dauer mündlich: ca. 10 Minuten). Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidaten geprüft.
- d) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer ca. 90 Minuten)
- e) Gruppenleitung  
Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erarbeitet ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage mit einer Gruppe.
- f) Improvisierte Liedbegleitung (Vorspiel, Dauer: ca. 10 Minuten).  
Die Prüfung in Improvisierter Liedbegleitung findet am Klavier statt und beinhaltet die Bereiche Kadenzspiel, Liedbegleitspiel und ggf. Improvisation sowie Melodieharmonisation.  
Für Bewerberinnen und Bewerber, die Liedbegleitung und Improvisation als Hauptfach gewählt haben, entfällt diese Prüfung.

Außerdem findet ein Gespräch mit der Prüfungskommission statt (unbewertet): Im Gespräch sollen die bisherigen musikalischen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beweggründe für das Studium des Fachs Musik thematisiert werden.

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsfächer sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

#### Beurteilungskriterien

##### Instrumentales Hauptfach:

Instrumentale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung, persönliche Aussagefähigkeit. Es gilt grundsätzlich, dass bei der Bewertung des Vortrags nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke, sondern der deutlich erkennbare Gestaltungswille und die künstlerische Qualität der Darbietung im Vordergrund stehen.

##### Vokales Hauptfach:

Vokale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung, persönliche Aussagefähigkeit. Es gilt, deutliche sängerische Disposition und, neben sauberer Intonation, einen deutlich erkennbaren Gestaltungswillen nachzuweisen.

##### Hauptfach Improvisation und Liedbegleitung:

Instrumentale und improvisatorische Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung, persönliche Aussagefähigkeit. Es gilt, deutliche improvisatorische Disposition, angemessen breite Stilkenntnis und einen deutlich erkennbaren Gestaltungswillen nachzuweisen.

##### Hauptfach Ensembleleitung:

Probenmethodische und schlagtechnische bzw. gestische Fähigkeiten, angemessene Kenntnis und Verständnis der Ensembleinstrumente bzw. der Singstimmen, Fähigkeit zu stilistisch angemessener Gestaltung.

**Pflichtfach Klavier:**

Instrumentale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung

**Pflichtfach Gesang und Sprechen:**

Geprüft wird, ob eine ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit vorhanden ist. Außerdem wird die Ausbildungsfähigkeit der Stimme und die Fähigkeit zu sängerischer und sprecherischer Gestaltung geprüft.

**Hörfähigkeit:**

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, polyphonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

**Musiktheorie:**

In einer Klausur hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenz, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

**Gruppenleitung:**

Umgang mit der Gruppe, Flexibilität, Körpersprache, Freude am Musizieren, Reflexivität, musikalisches Ergebnis.

**Improvisierte Liedbegleitung:**

Instrumentale und improvisatorische Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung, harmonisches Verständnis.

**Bewertung der Eignungsprüfung**

Es gilt § 14.

Alle Teilprüfungen fließen mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittspunktzahl ein. ~~Jedoch gilt die Eignungsprüfung nur als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.~~

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Gesang, Gesang (Pop/Jazz), Orgel, Klavier, Klavier/Keyboards (Pop/Jazz) oder Liedbegleitung und Improvisation als Künstlerischem Hauptfach: 4 der 7 Teilprüfungen müssen mit mindestens 13 Punkten bestanden werden. In den verbleibenden Teilprüfungen müssen mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 HessHG Abs. 4 Satz 2. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Teilprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mit mindestens 13 Punkten) absolviert werden.

Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber: 3 der 7 Teilprüfungen müssen mit mindestens 13 Punkten bestanden werden. In den verbleibenden Teilprüfungen müssen mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 HessHG Abs. 4 Satz 2. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Teilprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mit mindestens 13 Punkten) absolviert werden.

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23.07.2024

gez.

Prof. Elmar Fulda

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main